



Vorlage

des Synodalforums II

„Priesterliche Existenz heute“

zur Zweiten Lesung

auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023)

für den Handlungstext

„Der Zölibat der Priester - Bestärkung und Öffnung“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 25 Ja, 4 Nein]

a) Voten zum Zölibat der Diözesanpriester

Einleitung

Die Frage nach dem priesterlichen Zölibat bewegt viele Gläubige. Wir wollen, dass nicht nur Fach-Theolog*innen unseren Ausführungen folgen können und haben uns deshalb für eine verständliche Sprache und eine klare Gliederung entschieden. Zudem möchten wir unsere Unterscheidung der Geister transparent machen und lassen deshalb alle an unserem Gedankengang teilnehmen.

Ein siebenfaches „Ja“ steht am Beginn unserer Überlegungen:

Ein Ja zur Sakramentalität der Kirche.

Ein Ja zum sakramentalen Priestertum, das für unsere katholische Kirche ebenso konstitutiv ist wie das gemeinsame Priestertum aller Getauften, in dessen Dienst das sakramentale Priestertum steht.

Ein Ja dazu, dass Menschen Priester erleben können, die ihnen an den Knotenpunkten menschlicher Existenz und in ihren Höhen und Tiefen Heil zusagen und es erfahrbar machen.

Ein Ja dazu, dass der priesterliche Dienst auf vielfältige Weise die bleibende Gegenwart und Wirksamkeit Jesu Christi mitten in der Welt erlebbar sein lässt.

Ein Ja dazu, dass dieser Dienst die ganze Existenz so prägen soll, dass sie als authentisches Lebenszeugnis erfahren werden kann.

Ein Ja zu einem priesterlichen Lebensstil nach den evangelischen Räten: Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit.¹ Hier sprechen wir primär von der Ehelosigkeit.

Ein Ja zur priesterlichen Ehelosigkeit als einem angemessenen Zeugnis, als realem Symbol der Ausrichtung des Lebens auf den Herrn. Diese ist getragen von einer langen Tradition, geistlicher Erfahrung und von der gemeinschaftsstiftenden Kraft der viele Priester verbindenden Entscheidung für den Zölibat.

Gleichzeitig nehmen wir im Volk Gottes - und auch in uns selbst - eine Unruhe wahr, die schon viele Jahrzehnte andauert. Sie verstärkt sich eher als dass sie sich abschwächen würde. Diese Unruhe betrifft nicht so sehr die Ehelosigkeit an sich. Diese hat wie jede Lebensform Stärken und Schwächen, Beglückendes und Verzichtsmomente, Lebensförderndes und Gefahren.

Die vielfältigen Schwierigkeiten eines Lebens der Ehelosigkeit außerhalb von Gemeinschaften seien hier nur kurz angedeutet. Sie umfassen unter anderem Einsamkeit, Suchtgefahr, ungeklärte Fragen des Lebens im Alter etc. Auch nehmen wir Fehlformen des gelebten Zölibats wahr. Tragende Stützen des Zölibats sind weggefallen, so dass er mitunter zu einer prekären Lebensform geworden ist. Beispielsweise gibt es die Vita communis, das Zusammenleben mehrerer Priester im großen Pfarrhaus, immer seltener. Auch die Tatsache, dass der über lange Zeit wertvolle Dienst von Pfarrhaushälter*innen, die im Pfarrhaus mit den Priestern wohnen, fast nicht mehr vorkommt, hat Folgen, die es zu bedenken gilt. Über Jahrzehnte wurde in der Priesterausbildung die Lebbarkeit des Zölibats mit der Eingebundenheit in eine Pfarrfamilie mitbegründet. Das ist in den Großgemeinden weggefallen, ebenso die oft thematisierte Vielfalt in der Begegnung mit den verschiedenen Generationen einer Pfarrei. All diese Punkte benötigen die lebenslange Arbeit an der Beziehungsfähigkeit. Das liegt zwar vor allem in der Verantwortung des Priesters, bedarf aber auch der Ermöglichung durch Ausbildung, Fortbildung, Vorgesetzte, kirchliche Regeln. Die differenzierte Betrachtung all dieser Themen würde diesen Handlungstext über Gebühr befrachten.

Unsere Unruhe bezüglich des Zölibats betrifft also nicht die Ehelosigkeit an sich. Sie betrifft die Frage, ob diese Ehelosigkeit von allen bejaht werden muss, die Priester werden wollen, oder ob es nicht doch verschiedener Wahlmöglichkeiten bedarf. Innere Unruhe wie innere Ruhe sind in der Tradition der Unterscheidung der Geister Anzeichen, die ernst genommen werden müssen. Sie wollen unterschieden werden, weil Gott durch sie und in ihnen wirken kann. Kann es sein, dass Gott uns durch diese Unruhe auf etwas hinweisen will? Konkret geht es um folgende Aspekte:

Die Ehelosigkeit ist nicht das einzige angemessene Zeugnis für die Nachfolge Jesu. Beispielsweise vergegenwärtigt auch die sakramentale Ehe die Liebe und unverbrüchliche Treue Gottes zu seinem Volk, wie es schon im Epheserbrief dargelegt wird (Eph 5,31f). Eine Höherwertigkeit

¹ Siehe Kapitel 5.4 Die evangelischen Räte im Grundtext des Synodalforums II.

der ehelosen Lebensform kann spätestens seit dem 2. Vatikanischen Konzil nicht mehr verantwortlich vertreten werden.² Ehelose können ein Reichtum für Eheleute sein und umgekehrt. Die Berufungen in ihrer breiten Vielfalt benötigen einander und unterstützen sich gegenseitig.

Ehe und Ehelosigkeit sind also komplementäre Lebensformen. Die Ehelosigkeit bezeugt die Ausrichtung eines Menschen auf Gott vor allem im Modus einer bleibenden Sehnsucht. Die Ehe bezeugt, dass die Liebe Gottes zu uns Menschen konkret sichtbar werden kann. Werden beide Formen von Priestern gelebt, bereichert das das priesterliche Lebenszeugnis insgesamt.

Bei allem Wert der Ehelosigkeit gab es auch Traditionsstränge der Zölibats-Begründung, die leib- und sexualfeindlich motiviert waren. Die Vorstellung kultischer Reinheit etwa ist keine hilfreiche Kategorie und hat mit zu einer klerikalistischen Überhöhung beigetragen. Auch die im Hochmittelalter bedeutsamen ökonomischen Überlegungen (Erbrecht im Blick auf Pfründen etc.) haben keine Grundlage mehr.

Zudem erleben wir Männer, die in einem intensiven Prozess - vor oder nach ihrer Priesterweihe - entdecken, dass sie zur Ehe berufen sind, und gleichzeitig eine Berufung zum Priesteramt in sich wahrnehmen.³ Ihre Gaben, welche die der zölibatären Priester ergänzen könnten, gehen unserer Kirche verloren, da ihre beiden Berufungen, zum Priesteramt und zur Ehe, in der lateinischen Kirche gewöhnlich als unvereinbar angesehen werden. Den hier vorhandenen Charismen und Berufungen sowie den pastoralen Bedarfen der Gläubigen werden wir damit nicht gerecht.

Ebenso wie der Zölibat der Priester eine lange, wenn auch nichtdurchgängige, Tradition in unserer Kirche hat, gilt das für die Möglichkeit und die Wirklichkeit verheirateter Priester. Ausgehend vom biblischen Zeugnis (1 Tim 3 u. ö.) sind verheiratete Amtsträger eine segensreiche Wirklichkeit, nicht nur in den orthodoxen Kirchen, sondern auch in den katholischen Ostkirchen. In der lateinischen Kirche ist die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe zwar eine Ausnahme, aber nicht undenkbar, zumal die Erfahrungen mit ihnen und mit der Akzeptanz durch die Gläubigen durchaus in vielen Fällen positiv sind. Gleiches gilt für die ja schon längst in einigen unserer Gemeinden lebenden Priester aus katholischen Ostkirchen. Der Schritt zu einer Freistellung des Zölibats wäre also kein Schritt in völliges Neuland.

In der Verpflichtung zum Zölibat liegt die sehr reale Gefahr, dass er nur als Konsequenz der Berufswahl in Kauf genommen wird. Der Anspruch eines Zeugnischarakters kann in diesen Fällen kaum eingelöst werden. Viele schon geweihte Priester leiden zunehmend unter dem Generalverdacht, sie hätten den Zölibat nicht in Freiheit gewählt. Ordensleute berichten, dass die Reaktionen auf ihre Ehelosigkeit sehr viel positiver ausfallen, eben wegen der vollen Freiwilligkeit

² Vgl. u.a.: „Mit so reichen Mitteln zum Heile ausgerüstet, sind alle Christgläubigen in allen Verhältnissen und in jedem Stand je auf ihrem Wege vom Herrn berufen zu der Vollkommenheit in Heiligkeit, in der der Vater selbst vollkommen ist.“ (LG 11); „Wenn also in der Kirche nicht alle denselben Weg gehen, so sind doch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in Gottes Gerechtigkeit (vgl. 2 Petr 1,1). Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“ (LG 32); „So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil „dies alles der eine und gleiche Geist wirkt“ (1 Kor 12,11).“ (LG 32)

³ Uns ist bewusst, dass auch die Frage nach homosexuell empfindenden Priestern im Raum steht. Hier verweisen wir auf den folgenden Handlungstext des Synodalforums II: Enttabuisierung und Normalisierung. Handlungstext zur Situation homosexueller Priester.

dieser Wahl.

Sehr einfach ausgedrückt wählen Priester einen Beruf, der dann mit einer Lebensform verbunden ist. Ordensleute dagegen wählen eine Lebensform, die dann gegebenenfalls mit einem Beruf verbunden ist. Außerdem leben Ordensleute gewöhnlich in Gemeinschaft, wodurch gewisse Gefahrenmomente der Ehelosigkeit in der Gemeinschaft aufgefangen werden können.

Viele in der Synodalversammlung sind überzeugt, dass die Aufhebung der Verpflichtung zum Zölibat die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen als „besondere Gabe Gottes“ (can. 277 CIC) besser sichtbar machen und ihre Zeichenhaftigkeit für das anbrechende Reich Gottes stärker zur Geltung bringen wird.

Wie weitreichend eine solche Öffnung des priesterlichen Dienstes für verheiratete Männer geregelt werden könnte, beziehungsweise welche Schritte es auf diesem Weg geben sollte, wird klug abzuwägen sein. Viele Gläubige wünschen sich eine völlige Öffnung. Andere - auch Mitglieder der Synodalversammlung - plädieren dafür, behutsamer vorzugehen. Wieder andere wollen beim Status Quo in dieser Frage bleiben.

Die Missbrauchskrise hat uns gelehrt, dass der verpflichtende Zölibat dazu führen kann, überproportional viele Männer anzuziehen, die sich ihrer Sexualität, ihrer sexuellen Identität und Orientierung unsicher sind und die Auseinandersetzung damit vermeiden wollen. Der regressiv-unreife Typus als dritte Gruppe von Beschuldigten sexueller Übergriffe weist diese Merkmale auf.⁴ Daraus zieht die MHG-Studie den Schluss, dass die Verpflichtung zum Zölibat - nicht der Zölibat an sich - durch diese und andere Konstellationen sexuellen Missbrauch begünstigen könnte.⁵

Zugleich halten wir auch die pastorale Realität, die sich uns zeigt, für ein Zeichen, dass eine Änderung notwendig ist. Denn wir sehen Menschen, die sich danach sehnen, priesterliche Dienste, auch gerade sakramentale, in Anspruch zu nehmen, während die Zahl derer, die ihnen diesen Dienst erweisen können, rapide abnimmt in unserem Land. Kirche definiert sich als die Gemeinschaft, die um die Eucharistie als Zentrum versammelt ist. Was ist, wenn das einer Gemeinschaft nicht mehr ausreichend zugänglich ist? Ist es legitim und sinnvoll, aus einem Mangel heraus zu argumentieren? Wir glauben, dass der Priestermangel nicht der einzige und allein entscheidende Grund für den Wunsch ist, den verpflichtenden Zölibat aufzuheben. Wir sehen in der pastoralen Not, die der Priestermangel mit sich bringt, aber ein Zeichen der Zeit, das ernst zu nehmen ist. Der Zugang zur Eucharistiefeyer sowie auch der Zugang zu den Sakramenten der Krankensalbung und der Vergebung sind unserer Ansicht nach höher einzuschätzen als die Verpflichtung zum Zölibat. Auch beeinträchtigt die durch den Zölibat geringere Zahl an Priestern

⁴ Vgl. in: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie), 282.

⁵ Vgl. u.a. in: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie), 11; 12-13. Dort wird diese Problemanzeige, ohne fertige Lösung, ausdrücklich genannt. Siehe hierzu auch Kapitel 3 „Missbrauchsbegünstigende Strukturen und zugrundeliegende Themen“ des Grundtextes. Weitere Problemfelder, wie beispielsweise eine mangelnde Persönlichkeitsbildung etc. werden im Handlungstext Professionalisierung des Synodalforums „Priesterliche Existenz heute“ bearbeitet. Dies gilt es selbst dann ernst zu nehmen, wenn Missbrauch auch in nicht-zölibatären Kontexten geschieht. Hier geht es um eine, keineswegs die einzige mögliche Gefährdung.

viele, die bereits (zölibatär) im Dienst stehen, da sie zunehmend überfordert sind und ihre Spiritualität immer weniger leben können.

Die beiden letztgenannten Fakten, die Erfahrung tausendfachen sexuellen Missbrauchs durch zölibatäre Priester und die pastorale Not, weisen in die gleiche Richtung und verstärken das argumentative Gewicht, sodass wir in unserer Unterscheidung der Geister zu folgenden Schlüssen kommen:

Die Kirche hat die Verpflichtung darauf zu achten, dass die Regeln und Vorschriften, die sie aufstellt, dem Leben der Menschen und der Evangelisierung dienen. So wie es eine theologische Hierarchie der Wahrheiten gibt, so gibt es auch in der Ausgestaltung des Heildienstes in der Kirche immer neu zu gewichtende Vor- und Nachordnungen. Wenn die Verpflichtung zum Zölibat das Zeugnis und die pastorale Aufgabe der Priester behindert, ist diese Regelung zu verändern.

Wir verstehen all diese Faktoren als Zeichen der Zeit, die es erforderlich machen, folgende Voten zu beschließen:

Votum 1

Die Synodalversammlung bittet daher den Heiligen Vater, im Synodalen Prozess der Weltsynode (2021-2023) die Verbindung der Erteilung der Weihen mit der Verpflichtung zur Ehelosigkeit neu zu prüfen.

Auch wenn die konkrete Praxis der katholischen Ostkirchen in diesem Bereich, etwa hinsichtlich der Bedeutung des Mönchtums, nicht einfach auf die Wirklichkeit der lateinischen Kirche übertragen werden kann, so zeigt doch der Blick auf die ostkirchliche Tradition, dass eine Vielfalt in der Ausgestaltung der priesterlichen Lebensform immer eine reale Möglichkeit der Kirche war und ist.

Votum 2

Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater jetzt, bis zu einer möglichen Umsetzung des vorhergehenden Antrags, folgende konkrete Schritte einzuleiten:

Spätestens seit der Würzburger Synode wird hier an *virii probati* gedacht. Die Amazonassynode schlägt vor, als ersten Schritt Kriterien zu definieren, „um geeignete und von der Gemeinde anerkannte Männer, die ein fruchtbares Ständiges Diakonat innehaben, zu Priestern zu weihen.“⁶ Darüber hinaus sind heute in unserer Kirche viele weitere Optionen denkbar geworden.

So sind auch teilkirchliche Regelungen vorstellbar, aufgrund derer zunächst in einer Region der Welt Erfahrungen gesammelt werden können, wie sich eine solche Öffnung auf die schon geweihten und die zukünftig zu weihenden Priester und nicht zuletzt die Gläubigen und das Zeugnis der Kirche auswirken würde.

Eine weitere Möglichkeit sind Dispensen im Einzelfall, wie sie beispielsweise bei zur katholischen Kirche konvertierten verheirateten evangelischen Pastoren vorkommen. Solche Dispensen kön-

⁶ Schlusssdokument der Amazonien-Synode, 111.

nen noch großzügiger gewährt werden. Das Recht zu einer solchen Dispens ist derzeit dem Heiligen Stuhl vorbehalten (c. 1047 §2 nr.3). Dieser Vorbehalt kann für einzelne Teilkirchen aufgehoben werden, wenn der jeweilige Ortsbischof darum bittet. Dies setzt einen entsprechenden innerdiözesanen Prozess und Konsultationen mit der Bischofskonferenz voraus. Wenn der Heilige Stuhl dem zustimmt, liegt dann die Vollmacht zur Dispens beim Ortsbischof, der die Situation vor Ort besser einschätzen kann.

Votum 3

Die Synodalversammlung bittet den Heiligen Vater nach einer eventuell erfolgenden allgemeinen Freistellung des Zölibatsversprechens bei künftigen Weihen von Priestern des lateinischen Ritus zu prüfen, ob auch bereits geweihten Priestern die Möglichkeit eröffnet werden kann, sich vom Zölibatsversprechen entbinden zu lassen, ohne die Ausübung des Amtes aufgeben zu müssen.

b) Voten zu Priestern, die aufgrund einer Partnerschaft aus dem Amt scheidet

Hinführung:

Jeder Arbeitnehmer oder Beamte hat mit der vorzeitigen Beendigung seines Dienstverhältnisses verbundene negative Auswirkungen hinzunehmen. Nicht alle davon können und müssen durch den bisherigen Arbeitgeber aufgefangen werden. Das gilt grundsätzlich auch für das Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst. Jedoch bringt unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit sowie der Rechtssicherheit dieses Ausscheiden, das mehr als eine rein berufliche Zäsur ist, unverhältnismäßig hohe Nachteile.

Die Gründe für das Ausscheiden sind recht unterschiedlich. Eine deutliche Mehrheit muss den priesterlichen Dienst jedoch wegen einer Partnerschaft aufgeben.

Votum 4

Der Synodale Weg beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lage suspendierter und dispensierter Priester in Auftrag zu geben und spätestens im Jahre 2024 der Öffentlichkeit vorzustellen. Ziel ist eine quantitative und qualitative Erhebung zur kirchlichen, beruflichen und familiären Situation sowie der persönlichen Glaubensbiographie. Wichtig ist es auch, die Bereitschaft zu erfassen, einen pastoralen Beruf weiter auszuüben oder gar im priesterlichen Dienst tätig zu werden.

Votum 5

Der Synodale Weg beauftragt die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung suspendierter und dispensierter Priester einzusetzen. Schwerpunkte der Arbeit dieser Arbeitsgruppe liegen dabei auf dem menschlichen Umgang (a) und den rechtlichen Bestimmungen (b).

- a. Sammeln von best-practice-Beispielen für einen menschlich überzeugenden Umgang mit suspendierten und dispensierten Priestern seitens der Diözesen (regelmäßige Einladungen zu gemeinsamem Austausch, Formen der Einbindung in den Priesterrat und synodale Gremien, Nennung im Schematismus etc.) und Übergabe zur gewünschten Umsetzung an die Diözesen. Ziel ist die Überwindung von Sprachlosigkeit und die Verhinderung von Entfremdung.
- b. Dispensierte Priester sollten sich grundsätzlich auf alle Laien offenstehenden kirchlichen Berufe bewerben können.⁷ Die Integration in einen pastoralen Dienst sollte Vorrang haben und durch die Bistumsleitungen aktiv gefördert werden. Für alle sind verbindliche, rechtssichere Regelungen⁸ zu entwickeln, orientiert an zivilgesellschaftlichen Standards,⁹ wie beim Ausscheiden anderer pastoraler Mitarbeiter*innen.

⁷ Vgl.: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Dienste und Ämter 5.6.2.: „Will ein aus dem Amt geschiedener Priester einen vollberuflichen kirchlichen Dienst, der auch Laien zugänglich ist, übernehmen, so sollen ihm ... derartige Stellen offenstehen.“

⁸ Hier gilt es beispielsweise für die Fragen der Krankenversicherung (Beibehaltung der Beihilfe-Berechtigung) und der Rentenversicherung (kirchliche Zusatzversorgungskasse) Regelungen, die in allen deutschen Diözesen zu gelten haben, zu finden. (Dies würde eine weitere Überarbeitung des Arbeitsrechtes bedeuten.)

⁹ Aus can. 281 § 1 u. § 2 CIC lässt sich bis zur Dispensierung von der Verpflichtung zum Zölibat eine Unterhaltspflicht des Bischofs ableiten, die einen fürsorglichen Umgang mit aus dem Dienst geschiedenen Priestern erfordert.